

**Stadt St. Georgen im Schwarzwald  
„Evangelisches Gemeindehaus“ in Peterzell  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

<b>1 Vorhaben: Anlass und Gebietsübersicht</b>	
 <p>Lage des Plangebietes</p>	<p><b>Anlass</b></p> <p>In St. Georgen im Schwarzwald, Ortsteil Peterzell, ist der Bau eines Evangelischen Gemeindehauses geplant. Für den Bau soll ein Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Detailpläne zum Vorhaben liegen jedoch noch nicht vor, ein Wettbewerb ist vorgesehen.</p> <p><b>Untersuchungsgebiet</b></p> <p><u>Lage:</u> Im Süden von Peterzell, im Norden der Flurstücke Nr. 60 tw. und 61/3 tw., zwischen der Ortsstraße im Westen und dem Bärlochbächlein im Osten. Die Villingen Straße (B 33) verläuft südlich des Untersuchungsgebietes.</p> <p><u>Größe:</u> Ca. 1.000 m<sup>2</sup> direktes Eingriffsgebiet, davon Gebäude ca. 200 m<sup>2</sup>.</p> <p><u>Flächennutzung:</u> Grünland, das Richtung östlich angrenzendem Bärlochbächlein als nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschütztes Biotop ausgewiesen ist (Nasswiese). An der Ortsstraße einige Einzelbäume, am Bach – v. a. auf der Ostseite – ebenfalls Gehölze (vorwiegend Bäume).</p>

<b>2 Rahmenbedingungen und Methodik</b>	
<b>2.1 Rechtliche Grundlage</b>	
<b>§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b>	
Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.	
<b>Anwendungsbereich</b>	
Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten Relevanzprüfung werden daher nur diese Arten behandelt.	

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### Aufgabenstellung

Aufgabe der hier vorgelegten Relevanzprüfung ist es, in einem ersten Schritt zu prüfen, ob mit einem Vorkommen relevanter Arten gerechnet werden muss und artenschutzrechtliche Konflikte eintreten könnten.

### Prüfschritte

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW sowie Literatur- und Datenbankrecherche. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer geographischen Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.
- Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, so muss sich an die Relevanzprüfung eine Erfassung der Arten/Artengruppe(n) im Gelände zur Feststellung der tatsächlichen Vorkommen anschließen. Diese Erfassung bildet die Grundlage für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ggf. die Planung weiterer Vermeidungsmaßnahmen einschl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Dies ist nicht Gegenstand der hier vorgelegten Relevanzprüfung; untenstehend werden jedoch bei der jeweiligen Artengruppe Hinweise zu Art und Umfang weiterer erforderlicher Untersuchungen gegeben.

## 3 Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

### Habitatstrukturen im Plangebiet und seinem Umfeld – Erfassung am 27.03.2020

- Grünland, Richtung östlich angrenzendem Bärlochbächlein als nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG geschütztes Biotop („Nasswiese nördlich B 33 (Peterzell)“ Nr. 178163265100) ausgewiesen. Der Nasswiesencharakter war zum Zeitpunkt der Begehung jedoch nur durch einige wenige Binsen (*Juncus effusus*) erkennbar. Im Biotoperfassungsbogen von 2013 als eher untypisch ausgebildete, artenarme, Nasswiese beschrieben. Von dem Bereich ist bekannt, dass es sich um eine Aufschüttung handelt. Ganz im Süden, am Rand der B 33, eine 3-stämmige Weide (*Salix spec.*) mittleren Alters.
- Bachlauf (Bärlochbächlein), tief eingeschnitten (deutlich tiefer als auf der anderen Seite der Ortsstraße), kaum gewässertypische Vegetation zum Begehungszeitpunkt. An den Böschungen und am Gewässerrand, insbesondere östlich des Gewässers, Einzelbäume jüngeren und mittleren Alters, v.a. Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie partiell aufwachsende Sträucher, insbesondere Weiden, Hunds-Rose (*Rosa canina*) und am Westufer auch ein Gebüsch aus Ziergehölzen, vermutlich Spierstrauch (*Spiraea spec.*).
- Südlich der Ortstraße Einzelbäume, straßenbegleitend. V. a. jüngere Berg-Ahorn, im Bereich des Plangebietes auch eine ältere Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*).
- Nördlich der Ortsstraße (von West nach Ost) mobiler Hühnerstall mit Auslauf, Friedhof, Glassammelstelle mit Containern, von einer Thujenhecke eingefasst, sowie Grünland.

4 Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen	
4.1 Wirkfaktoren	
baubedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (Abschieben von Vegetation, Nutzung von Vegetationsflächen zur Lagerung von Baumaterialien, ggf. Rodung von einzelnen Bäumen an der Ortsstraße). Zum Bärlochbächlein kann ein Gewässerrandstreifen von ca. 10 m verbleiben, so dass hier nicht mit Gehölzrodungen zu rechnen ist,</li> <li>Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,</li> </ul>
anlagebedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkter Flächenentzug,</li> <li>Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen, v. a. durch Versiegelung und Überbauung,</li> <li>Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität.</li> </ul>
betriebsbedingt	<ul style="list-style-type: none"> <li>Betriebsbedingte Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit,</li> <li>Zunahme von Emissionen.</li> </ul>
4.2 Maßnahmen zur frühzeitigen Vermeidung von Beeinträchtigungen	
V1	<u>Rodungszeitraum</u> Bäume und Sträucher dürfen entsprechend § 39 BNatSchG nicht in der Zeit zwischen 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.
V2	<u>Erhalt von Gehölzen</u> Die Bäume und Sträucher an den Böschungen und im Uferrandbereich des Bärlochbächleins sind zu erhalten.

5 Relevanzprüfung	
5.1 Europäische Vogelarten	
<b>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</b> <p>„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. So ist im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Abweichend von der Regelannahme können Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevant sein, wenn geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen (z. B. in dicht bebauter Umgebung), oder eine große Anzahl Individuen oder Brutpaare betroffen ist.</p> <p>Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (Ziff. 4.2).</p> <p>Aufgrund der Habitatstrukturen (Ziff. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>). In den Gehölzen am Bärlochbächlein wurde eine Drossel, vermutlich Wacholderdrossel</p>	

(*Turdus pilaris*), beobachtet, die dort ggf. auch brütet. Ein nicht besetztes Nest besteht in einer Esche auf der Ostseite des Bärlochbächleins, direkt an der Ortsstraße.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten tritt nicht ein, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V1 (Ziff. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt. Eine Rodung von Bäumen oder Sträuchern ist nach derzeitigem Stand am Bärlochbächlein nicht vorgesehen, Gehölze sind hier aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 (Ziff. 4.2) auch zu erhalten. Allenfalls müssen ein oder zwei Bäume an der Ortsstraße gerodet werden.

Gemäß den Erläuterungen oben werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

## Planungsrelevante Vogelarten

Regelmäßige Berücksichtigung derjenigen Arten, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützte Vogelarten nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

Vogelarten	<p>Die Abgrenzungen des Plangebiets sind bisher noch nicht detailliert festgelegt.</p> <p>In das geschützte Offenlandbiotop „Nasswiese nördlich B 33 (Peterzell“ (Nr. 178163265100) wird zwar eingegriffen, für Offenlandbrüter ist der Bereich aufgrund seiner Ausprägung und Lage sowie der Vertikalstrukturen (Bäume) am Bärlochbächlein und der Ortsstraße jedoch nicht geeignet.</p> <p>Im Bereich des Plangebietes bestehen zudem keine Gehölze, die als Lebensraum für planungsrelevante Arten infrage kämen. In die Weide, unmittelbar südlich der Nasswiese, wird nicht eingegriffen, Gleiches gilt für die Gehölze am Bärlochbächlein (V2).</p> <p>Die Uferböschung des Bärlochbächleins ist ohne freies Steilufer / Abbruchkante, die beispielsweise für den Eisvogel relevant wäre.</p> <p>Störungsempfindliche Arten sind zudem aufgrund der nahen B 33 und der Glascontainer an der Ortsstraße unwahrscheinlich.</p>
Bestandserfassung	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, so für Reptilien, Amphibien, Libellen, Fische und Rundmäuler, Weichtiere und Käfer...

Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Fledermäuse	<p>Für das Untersuchungsgebiet erscheint das Vorkommen von Quartieren (i.S.v. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermausarten aufgrund fehlender geeigneter Strukturen unwahrscheinlich. Allenfalls einige Bäume am Bärlochbächlein sowie die Weide südlich des Plangebietes bieten ein gewisses Potenzial, wenn auch sehr gering.</p>
-------------	---

	Denkbar ist hingegen, dass das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird, die Bedeutung ist aber gering. Das Bärlochbächlein mit seinen Gehölzen kann zudem als Leitlinie zwischen den Waldbereichen im Norden von Peterzell und den Feuchtflächen südlich der B 33 dienen. In den Baumbestand soll jedoch nicht eingegriffen werden (V2).
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Schmetterlinge</b>	
	Ein Vorkommen von planungsrelevanten Schmetterlingen ist aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Verbreitungsgebiete bzw. der Ausprägung der Nasswiese auszuschließen.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Pflanzen</b>	
	Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Auch nicht im Bereich der als Biotop geschützten Nasswiese.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<b>Sonstige, nicht planungsrelevante Arten</b>	
	Hinweise auf sonstige, nicht planungsrelevante Arten, bestehen für das Plangebiet nicht.
Bestandserfassung <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

<b>6</b>	<b>Fazit</b>
Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für die möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten werden jedoch bei Berücksichtigung grundlegender Vermeidungsmaßnahmen (Ziff. 4.2) die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten.	



## Fotodokumentation



*Blick auf das Plangebiet von Nordost Richtung Südwest; links im Bild Bärlochbächlein, rechts Ortsstraße mit Einzelbäumen*



*Blick auf das Plangebiet von Südosten; rechts im Bild Bärlochbächlein mit Gehölzen vorwiegend auf der Bach-Ostseite, im Hintergrund Glassammelstelle*



*Blick auf das Plangebiet von Südwest Richtung Nordost; im Hintergrund Glassammelstelle*



*Blick auf das Plangebiet von Süden; im Hintergrund Evangelische Kirche*



*Bärlochbächlein; Blick von Norden (Ortsstraße) nach Süden*



*Geschütztes Biotop – Nasswiese; lediglich vereinzelt mit einigen Binsen, ansonsten neben Gräsern u. a. Hahnenfuß, Löwenzahn, Klee, Gänseblümchen*

aufgestellt:  
Rottweil, den 22.04.2020  
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landespflege Andrea Meiler